

DER BISCHOF VON ROTTENBURG-STUTTGART

DR. GEBHARD FÜRST

Nr. A 795

IMMATRIKULATIONS-, STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

DER

HOCHSCHULE FÜR KIRCHENMUSIK

(INSTITUTUM SUPERIUS MUSICAE SACRAE)

DER

DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Hiermit erlasse ich mit Wirkung ab 11. November 2002 für die von Bischof Dr. Walter Kasper mit Dekret Nr. A 2660 vom 11. November 1997 errichtete Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart die nachstehende von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom mit Dekret Nr. 463/97 vom 11. März 2003 auf weitere fünf Jahre approbierte neu gefasste Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung (ISPO) mit Anlagen I - VI:

I Allgemeines

§ 1 Studienziel

- (1) Das Studium an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart soll die Studierenden auf das Tätigkeitsfeld als hauptberufliche Kirchenmusiker vorbereiten. Es soll sie in die Lage versetzen, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, die künstlerisch-fachliche Erkenntnisse mit den Anforderungen des kirchlichen Auftrages in Verbindung zu bringen und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Qualifikationen und gründlichen Fachkenntnisse zu erlangen.
- (2) Der Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ ist ein Aufbaustudium, das einen berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Grundstudiums voraussetzt. Er wird mit der Künstlerischen Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 2 Studienabschlüsse

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 47 § 1, 48 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusiker/in Katholische Kirchenmusik“.
- (2) Für Aufbaustudiengänge stellt die Hochschule nach Abschlussprüfung ein entsprechendes Zertifikat aus.

§ 3 Grundsätze

- (1) Durch die Immatrikulation wird der Bewerber Mitglied der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren mit Eignungsprüfung voraus.

§ 4 Fristen und Termine

- (1) Das Zulassungsverfahren zum Studium findet zweimal im Jahr zum Winter- und zum Sommersemester statt. Die Bewerbungen um Zulassung zum Studium sind für das Wintersemester bis zum 02. Mai, für das Sommersemester bis zum 02. Februar einzureichen.
- (2) Die Immatrikulation findet jeweils in den ersten zwei Unterrichtswochen des Wintersemesters statt. Wer die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, kann eine Nachfrist erhalten. Diese wird bis zum Ende der 6. Unterrichtswoche gewährt.
- (3) Soweit Anfangs- und Endtermine auf Sonntage oder gesetzliche Feiertage fallen, verlängern sich die Fristen bis zum ersten folgenden Werktag.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren

Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft der Rektor, soweit nicht durch Satzungen oder Ordnungen der Hochschule anderes bestimmt ist.

II Zulassungsverfahren

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Hörer

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Abitur oder gleichwertiger Abschluss
 - b) ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden muß,
 - c) katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirchenmusik,
 - d) Mindestalter: vollendetes 18. Lebensjahr; Höchstalter: 27 Jahre.
- (2) Ausländer werden unter denselben Bedingungen wie deutsche Bewerber aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.
- (3) Im Falle herausragender musikalischer Begabung und bei hinreichender Allgemeinbildung kann ausnahmsweise von den Voraussetzungen nach 1 a) und 1 d) abgesehen werden. Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ an die Hochschule zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor nach Beratung mit den an der Eignungsprüfung beteiligten Lehrkräften.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 7 Gasthörer

- (1) Gasthörer können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen.
- (3) Vom Gasthörer erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht angerechnet.
- (4) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studienbetriebes dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Gasthörer haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

§ 8 Vorschüler

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Vorschüler aufgenommen werden, wenn sie in ihrer Eignungsprüfung eine außerordentliche Begabung nachweisen.
- (2) Vorschüler sind nicht Mitglieder der Hochschule.

§ 9 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik und zu den Aufbaustudiengängen ist an die Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit 2 Paßbildern,
 - b) ein kurzgefaßter handgeschriebener Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung,
 - c) der Nachweis der Hochschulreife (gegebenenfalls das Schulabgangszeugnis)
 - d) ein pfarramtliches Zeugnis,
 - e) ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
 - f) eine Erklärung, daß der Bewerber an einem Verfahren zur Feststellung seiner künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Hochschule (Eignungsprüfung) teilnimmt,
 - g) eine schriftliche Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Kandidat in demselben Studiengang an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule in Deutschland die Prüfungen bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen und Studienbücher von bereits besuchten Hochschulen sind vorzulegen.
 - h) bei ausländischen Studienbewerbern ein Staatsangehörigkeitszeugnis und ein Zeugnis über bestandene Prüfungen in amtlich beglaubigter Übersetzung.
 - i) die Programme für die Eignungsprüfung in den Fächern Orgel, Klavier und Gesang.

Wenn nicht anders vermerkt, sind Bescheinigungen und Zeugnisse in beglaubigten Abschriften (Kopien) vorzulegen.

- (2) Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen beifügen.
- (3) Wird aufgrund einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden bestandenen Eignungsprüfung der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg die Zulassung oder Immatrikulation beantragt, so hat der Bewerber anstelle der in Abs. 1 Buchst. f und g genannten Voraussetzungen die Erklärung beizufügen, daß dem Zulassungsverfahren die erreichte und gültige Qualifikation zugrunde zu legen sei.

§ 10 Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung wird vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht, Prüfungsteile und Anforderungen sind dieser Ordnung in Anlage I beigelegt. Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Sie umfaßt die Prüfung in den Fächern Orgel, Klavier, Gesang und Chorleitung sowie eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Musiktheorie/Gehörbildung.
- (2) Zur Eignungsprüfung ist für die Fächer Orgel und Klavier eine vom bisherigen Lehrer unterschriebene Liste der im vergangenen Jahr studierten Werke vorzulegen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden.
- (4) Über das Bestehen der Eignungsprüfung entscheidet der Rektor nach Beratung mit den an der Eignungsprüfung beteiligten Lehrkräften. Die Zulassung zum Studium nach bestandener Eignungsprüfung wird von einem ausreichenden Studienplatzangebot abhängig gemacht.
- (5) Eine bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit 2 Jahre. Wird das Studium nicht sofort aufgenommen, gilt ebenfalls die Einschränkung eines ausreichenden Studienplatzangebotes. Es gibt keine Wartelisten.
- (6) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.

§ 11 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission für die Eignungsprüfung

Prüfungsausschuß und -kommission für die Eignungsprüfung werden entsprechend § 31 und § 32 dieser Ordnung gebildet.

§ 12 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in Musiktheorie und Gehörbildung oder in weiteren Prüfungsteilen

vorlegen, können auf Antrag von diesen einzelnen Prüfungsteilen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der zuständigen Fachgruppe.

§ 13 Prüfungsprotokoll

- (1) Über die einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgestellt werden:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. der Name des Prüfungsteilnehmers,
 3. die Dauer der Prüfung und die Themen,
 4. die Prüfungsnoten,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 Rücktritt oder Unterbrechung der Eignungsprüfung

- (1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die Eignungsprüfung nicht antreten oder die begonnene Eignungsprüfung nicht zu Ende führen, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Eignungsprüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Eignungsprüfung geschehen.
- (3) Kommt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, daß der Studienbewerber die Unterbrechung der Eignungsprüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Tritt ein Bewerber unentschuldigt zurück oder bleibt er unentschuldigt der Eignungsprüfung oder einem Prüfungsteil fern, so gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

§ 15 Ausschluß von der Eignungsprüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluß gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, daß einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder nicht bewertet werden.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 16 Bewertung von Leistungen der Eignungsprüfung

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen der Eignungsprüfung werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

Der Bewerber ist für den Studiengang

besonders geeignet	24 - 19 Punkte
geeignet	18 - 9 Punkte
nicht geeignet	8 - 0 Punkte.

§ 17 Feststellung des Ergebnisses der Eignungsprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem einzelnen Prüfungsteil mit mindestens 9 Punkten bewertet worden ist.

§ 18 Zulassungspunktzahl

- (1) Der für die Zulassung entscheidende Grad der Qualifikation wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Die Zulassungspunktzahl wird vom Prüfungsausschuß festgestellt.
- (2) Die Zulassungspunktzahl wird als Querschnittspunktzahl bis zu 2 Stellen hinter dem Komma errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl im Fach Orgel und der einfachen Zählung der Punktzahlen in den weiteren Prüfungsteilen. Anstelle der Punktzahl im Fach Orgel kann die Punktzahl des Prüfungsteiles Klavier oder Gesang doppelt gezählt werden, wenn der Bewerber dies vorher schriftlich beantragt.

§ 19 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Zulassungspunktzahl. Den Teilnehmern am jeweils laufenden Zuteilungsverfahren stehen hierbei diejenigen Bewerber gleich, deren Prüfungsergebnis gemäß § 10 Abs. 5 seine Gültigkeit behielt und die bis zu den in § 4 genannten Terminen erneut ihre Zulassung beantragt haben.
- (3) Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Zulassungspunktzahl hat der Bewerber mit dem besseren Ergebnis im Fach Orgel bzw. in dem Prüfungsteil mit doppelter Wertung den Vorrang. Ist auch dieses gleich, so entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet der Rektor. Soziale und andere Gründe (Härtefälle) können auf Antrag des Bewerbers berücksichtigt werden, wobei die besondere künstlerische Befähigung in jedem Fall gewährleistet sein muß.

§ 20 Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

- (1) Der Rektor teilt dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung und der einzelnen Prüfungsteile schriftlich mit.
- (2) Bei bestandener Eignungsprüfung erhält der Bewerber ferner einen Bescheid des Rektors über die Zulassung oder Nichtzulassung. Diese soll dem Bewerber zusammen mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bescheid über die Nichtzulassung enthält die Zulassungspunktzahl sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung und der Studienberatung.

§ 21 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Bewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Ersatzdienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Bewerber - abgesehen von den Fällen des Absatz 1 - sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert. Er steht dann einem Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung vor Beginn des Zuteilungsverfahrens gleich.

III Immatrikulation, Unterbrechung des Studiums, Exmatrikulation

§ 22 Immatrikulation

- (1) Zugelassene Bewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Immatrikulation muß innerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 genannten Frist bzw. Nachfrist erfolgen. Sie setzt die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und eine Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung voraus.
- (3) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so kann die Zulassung widerrufen werden. Fristverlängerungen kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grunde zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.
- (4) Alle immatrikulierten Studenten werden in der Liste der Studierenden erfaßt, die für jedes Semester vom Sekretariat neu erstellt wird. Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die

Liste der Studenten vollzogen. Sie ist dem Studenten durch Aushändigung des Studentenausweises bekanntzugeben.

§ 23 Zuweisung der Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte werden zu Beginn des Studiums vom Rektor zugewiesen, dabei können Wünsche der Studierenden berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
- (2) Der Wechsel einer Lehrkraft im Einzelunterricht ist in begründeten Fällen mit Genehmigung des Rektors und im Einverständnis mit den betroffenen Lehrkräften zu Beginn eines Semesters möglich. Entsprechende Anträge sind vor Ablauf des vorangehenden Semesters schriftlich zu stellen. Zum letzten Studienjahr ist ein Wechsel der Lehrkräfte in der Regel nicht möglich. In besonderen Fällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 24 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Hausarbeit und für den Abschluß der Diplomprüfung neun Semester (8 Studiensemester und 1 Examssemester).
- (2) Eine Verlängerung der Studienzeit ist in begründeten Fällen möglich. Über die Verlängerung der Studienzeit entscheidet der Rektor der Hochschule nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrkräften.
- (3) Die Regelstudienzeit der Aufbaustudiengänge beträgt vier Semester.

§ 25 Beurlaubung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Senat aus wichtigem Grund eine Beurlaubung aussprechen.
- (2) Die Beurlaubung soll zwei aufeinanderfolgende Semester nicht überschreiten.

§ 26 Studienbefreiung

- (1) Studenten, die, ohne eine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, aus wichtigen Gründen am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen.
- (2) Das Semester wird auf die Studienzeit angerechnet.

§ 27 Teilnahme an Veranstaltungen

Die Teilnahme an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und an Hochschulveranstaltungen außerhalb des regulären Stundenplans (kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Konzerte, Aufnahmen, Vorträge, Kurse, u.a.) ist verpflichtend. Über außerplanmäßige Veranstaltungen werden die Studierenden rechtzeitig unterrichtet. Jedes Fernbleiben bedarf der vorherigen begründeten Entschuldigung. In besonderen Fällen (plötzliche Erkrankung u.a.) kann die Entschuldigung nachträglich erfolgen. Die Entschuldigung ist im Rektoramt der Hochschule einzureichen, bei Erkrankung von mehr als acht Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Für Prüfungen gilt § 34 dieser Ordnung.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Zielsetzung der Hochschule und ihre Ordnungen -insbesondere gegen die Anforderungen eines geordneten Studienablaufs- können zur Folge haben:
 - a) Verweis,
 - b) Androhung der Entlassung,
 - c) Entlassung.
- (2) Die Ordnungsmaßnahmen werden nach Anhörung des Betroffenen vom Rektor ausgesprochen. Über die Entlassung sowie deren Androhung beschließt der Senat.

§ 29 Aufbau des Studiums, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung (Diplom-Hauptprüfung) gehen die Zwischenprüfung und die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Hausarbeit.

- (2) In der Regel wird die Zwischenprüfung am Ende des zweiten, die Diplom-Vorprüfung am Ende des siebten und die Diplomprüfung am Ende des neunten Fachsemesters durchgeführt.
- (3) Beginn und Dauer der Meldefrist für die Prüfungen werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 30 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studenten oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 31 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der Prorektor und eine weitere hauptberufliche Lehrkraft. Die weitere hauptberufliche Lehrkraft und deren Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz auf den Prorektor delegieren. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf den Rektor übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Prüfungskommissionen

- (1) Der Rektor stellt den Prüfungsplan auf und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission der Zwischenprüfung besteht aus dem Vorsitzenden, der jeweiligen Lehrkraft des Kandidaten und mindestens einer Lehrkraft möglichst der betreffenden Fachgruppe.
- (3) Die Prüfungskommission der Diplom-Vorprüfung besteht aus dem Vorsitzenden und der jeweiligen Lehrkraft des Kandidaten.
- (4) Die Prüfungskommission der Diplomprüfung besteht aus dem Vorsitzenden, der jeweiligen Lehrkraft des Kandidaten und mindestens zwei Lehrkräften möglichst der betreffenden Fachgruppe.
- (5) Vorsitzender der Prüfungskommission ist in den Fächern Orgel-Literaturspiel, Orgel-improvisation/Liturgisches Orgelspiel und Chorleitung der Rektor. Er kann den Vorsitz delegieren. In den übrigen Fächern wird der Vorsitzende vom Rektor bestimmt. Der Vorsitzende darf nicht Fachlehrer des Kandidaten im entsprechenden Prüfungsfach sein.
- (6) Zu den Abschlußprüfungen können neben Prüfern der Hochschule weitere Lehrkräfte aus dem Hochschulbereich als Prüfer eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.
- (7) Der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats kann an allen Prüfungen innerhalb des Diplomstudiengangs mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern er die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt, ist er bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses stimmberechtigt. Die Prüfungskommissionen gelten auch dann als rechtmäßig zusammengesetzt, wenn der Vertreter des Bischöflichen Ordinariates verhindert ist.
- (8) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen stellt eine vom Rektor beauftragte Lehrkraft. Diese führt während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten die Aufsicht und hält den Verlauf der Prüfung einschließlich etwaiger Vorkommnisse in einem Protokoll fest. Sie beurteilt auch die abgegebenen Arbeiten. Ein vom Rektor beauftragter Zweitkorrektor zeichnet die Beurteilung mit ab oder erteilt eine abweichende Zensur.
- (9) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit oder falls die mit einer Prüfung beauftragten Lehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden nach gemeinsamer Beratung mit ihnen. Der Vorgang ist im Protokoll zu vermerken.

(10) Für die Prüfer gilt § 31 Abs. 5 entsprechend.

§ 33 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten im Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik an staatlichen Musikhochschulen, Hochschulen für Kirchenmusik und Kirchenmusikschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Katholische Kirchenmusik an der Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die für das Fachgebiet zuständige Fachgruppe eine Stellungnahme ab. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Abschlüssen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 34 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dieser Teilprüfung ausschließen.
- (4) Liegt eine Täuschung vor, die erst nach Aushändigung des Diplomzeugnisses bekannt wird, so gilt § 63 dieser Ordnung.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 35 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.

- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Erteilung von Unterricht aus der Zulassung zum Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik“.

§ 36 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zwischenwerte in den Benotungen der einzelnen Fächer sind möglich, wobei ganze Noten um 0,25 nach oben und unten differenziert werden können. Auf dem Zeugnis erscheinen jedoch nur ganze und halbe Noten. Die Noten 0,75 und 4,25 sind ausgeschlossen. Wird eine Prüfung schlechter als 4,0 bewertet, ist sie nicht bestanden.

§ 37 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen in den Fächern Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation, Chorleitung und Orchesterleitung sind hochschulöffentlich. In Ausnahmefällen kann der Kandidat spätestens eine Woche vor der Prüfung Antrag auf Ausschluß der Hochschulöffentlichkeit stellen. Der Rektor entscheidet über den Antrag nach Absprache mit dem betreffenden Fachlehrer des Kandidaten.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht hochschulöffentlich.
- (3) Die Prüfungen in den künstlerischen Hauptfächern der Aufbaustudiengänge sind öffentlich.
- (4) Studierende sind verpflichtet, während des Aufbaustudiums mindestens zweimal öffentlich aufzutreten.

Studium

IV GRUNDSTÄNDIGER DIPLOMSTUDIENGANG KATHOLISCHE KIRCHENMUSIK

§ 38 Unterrichtsfächer

Das Studium umfaßt folgende Unterrichtsfächer:

Chorleitung
Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel
Orgelliteraturspiel

Liturgiewissenschaft mit Bibelkunde und Dogmatik
Liturgischer Gesang
 a) lateinisch (Gregorianischer Choral)
 b) deutsch

Gehörbildung
Gesang
Klavierspiel
Orchesterleitung
Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt)

Musikgeschichte und Formenlehre
Orgelkunde
Partitur- und Generalbaßspiel
Sprecherziehung

Chorische Stimmbildung und Chorsingen
Instrumentenkunde und Akustik
Melodieinstrument
Musikalische Arbeit mit Kinder- und Jugendchören
Pädagogische Informationen und Fachdidaktik der Musik
Populärmusik, Arrangement, Neues Geistliches Lied

IVa Zwischenprüfung

§ 39 Ziel, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Am Ende des zweiten Semesters findet gemäß § 29 Abs. 2 die Zwischenprüfung statt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. In ihr soll festgestellt werden, ob die fachlichen Fortschritte des Kandidaten seit seinem Eintritt in die Hochschule erwarten lassen, daß er sein Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen kann.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus
 - a) der Prüfung im Fach Chorleitung,
 - b) der Prüfung in den Fächern Orgel-Improvisation und Orgel-Literaturspiel.

Die Anforderungen und Prüfungszeiten ergeben sich aus Anlage II zu dieser Ordnung.

- (4) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind im jeweils folgenden Semester abzulegen.
- (5) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in der Wiederholungsprüfung in einem Fach wiederum die Note „nicht ausreichend“ erhält.

§ 40 Weitere Zwischenprüfungen

- (1) Der Kandidat kann bis zum Vordiplom verpflichtet werden, an weiteren Zwischenprüfungen teilzunehmen, wenn seine Studienfortschritte daran zweifeln lassen, daß er sein Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen kann.
- (2) Die Entscheidung über weitere Zwischenprüfungen trifft der Senat auf Antrag einer Lehrkraft. Der Senat hat den Kandidaten vorher zu hören.
- (3) Der Prüfungstermin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

§ 41 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der einzelnen Fächer sowie die Empfehlungen und Anregungen der Prüfungskommission enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Über eine nicht bestandene Zwischenprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültige nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IVb Diplom-Vorprüfung

§ 42 Meldung und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Kandidat muß sich so rechtzeitig zur Diplom-Vorprüfung melden, daß er diese bis zum Ende des siebten Fachsemesters abschließen kann. Die erste Meldung zur Abschlußprüfung in einem Fach, dessen Absolvierung Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist, gilt gleichzeitig als Meldung zur Diplom-Vorprüfung. Der Kandidat muß sich darüber hinaus zu allen weiteren Prüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung jeweils fristgerecht melden.
- (2) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,

- b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Studienplanes,
 - c) ein Nachweis über fachbezogene Grundkenntnisse der lateinischen Sprache,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik oder eine entsprechende Prüfung an einer Kirchenmusikschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung im Benehmen mit den zuständigen Lehrkräften. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule in Deutschlands die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine entsprechende Prüfung an einer Kirchenmusikschule bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
 - c) der Kandidat sich im Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 43 Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer

Liturgik,
 Liturgischer Gesang (Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang)
 Gehörbildung,
 Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt),

Musikgeschichte und Formenlehre,
 Orgelkunde/Instrumentenkunde,

Partitur- und Generalbaßspiel,
 Sprecherziehung.

Die Anforderungen und Prüfungszeiten ergeben sich aus Anlage III zu dieser Ordnung.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
- a) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (siehe Anlage III),
 - b) mündlichen und praktischen Prüfungen (siehe Anlage III).
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht ist.

§ 44 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind im jeweils folgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muß vom Senat genehmigt werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Diplom-Vorprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.

§ 45 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der einzelnen Fächer enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Hat der Kandidat in einem oder in mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

IVc Diplomprüfung

§ 46 Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung findet am Ende des achten Fachsemesters statt. Meldefristen werden durch Aushang bekanntgemacht.
- (2) Der Meldung zur Diplomprüfung sind beizufügen:
- a) das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 - b) die Hausarbeit,
 - c) das Prüfungsprogramm im Fach Orgelliteraturspiel,
 - d) eine von der zuständigen Lehrkraft unterzeichnete Liste der während des Studiums erarbeiteten Werke,
 - e) eine Repertoireliste (12 Choralvorspiele mittleren Schwierigkeitsgrades aus mehreren Stilepochen).
 - f) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik oder eine entsprechende Prüfung an einer Kirchenmusikschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung im Benehmen mit den zuständigen Lehrkräften. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat in demselben Studiengang an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule in Deutschlands die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine entsprechende Prüfung an einer Kirchenmusikschule bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
- c) die eingereichten Prüfungsprogramme nicht den Anforderungen entsprechen
 - d) ein Exmatrikulationsgrund vorliegt.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat.
- (5) Bei Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung erhält der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Anmeldung zur Prüfung eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 47 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Hausarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus den Klausurarbeiten und/oder den praktischen Prüfungen.
- (2) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

die Fächer:
Chorleitung,
Orgelimitation/Liturgisches Orgelspiel,
Orgelliteraturspiel,
Gesang,
Klavierspiel,
Orchesterleitung.

Die Anforderungen und Prüfungszeiten ergeben sich aus Anlage IV zu dieser Ordnung.

§ 48 Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem der Studienfächer selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Hausarbeit kann von jeder an der Hochschule tätigen Lehrkraft und anderen prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Hausarbeit Vorschläge zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Hausarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Hausarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe ist von der betreuenden Lehrkraft dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit darf die Dauer des letzten Studienjahres nicht überschreiten. Die Anforderungen ergeben sich aus Anlage VI zu dieser Ordnung. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Hausarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Hausarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monat verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 49 Annahme und Bewertung der Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Hausarbeit ist von zwei Lehrkräften zu bewerten. Erster Prüfer ist derjenige, der die Hausarbeit betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Falls sich die Prüfer nicht auf die gleiche Note einigen können, so gilt § 32 Abs. 9 sinngemäß. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 50 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 51 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Hausarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 36 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote des Diplomzeugnisses errechnet sich nach folgender Fächerbewertung:
 - a) dreifach zählen die Noten in den Fächern
Chorleitung,
Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,
Orgelliteraturspiel,
 - b) zweifach zählen die Noten in den Fächern
Liturgik,
Liturgischer Gesang (Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang)
Gehörbildung,
Gesang,
Klavierspiel,
Orchesterleitung,
Tonsatz.
 - c) einfach zählen die Noten in den Fächern
Musikgeschichte und Formenlehre,
Orgelkunde/Instrumentenkunde,
Partitur- und Generalbaßspiel,
Sprecherziehung.
- (3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 52 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Hausarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Hausarbeit in der in § 48 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Hausarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wiederholungsprüfungen sind frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und müssen innerhalb eines Jahres erfolgen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Hausarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 44 entsprechend.

§ 54 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Hausarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls kann -auf Antrag des Kandidaten- das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 50) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 41 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden, so ist ihm dies auf Antrag zu bescheinigen. Dabei werden die Noten der bisher abgelegten Teilprüfungen aufgeführt und ein Hinweis angebracht, der erkennen läßt, daß die Prüfung nicht abgeschlossen bzw. nicht bestanden ist.

§ 55 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Großkanzler sowie vom Rektor der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V AUFBAUSTUDIENGÄNGE

§ 56 Studienangebot

- (1) Im Rahmen des Fächerangebotes bietet die HfK Rottenburg Aufbaustudiengänge an. Die Aufbaustudiengänge dienen der künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Vertiefung eines kirchenmusikalischen Spezialgebietes.
- (2) Der Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ ist ein Aufbaustudium, das einen berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Grundstudiums voraussetzt. Er wird mit der Künstlerischen Abschlussprüfung abgeschlossen.
- (3) Ein Aufbaustudiengang besteht aus dem fachlichen Schwerpunkt (Hauptfach) und ergänzenden Angeboten (Nebenfächer).

§ 57 Angebotene Fächer

- (1) Aufbaustudiengänge für die „Künstlerische Ausbildung“ werden in den Fächern Chorleitung, Orgelimprovisation und Orgelliteraturspiel angeboten.
- (2) Für jeden Aufbaustudiengang werden fachspezifische Ordnungen erlassen.

§ 58 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung wird vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Das Gesamturteil der Zulassungskommission lautet „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“. Prüfungsteile und Anforderungen werden durch fachspezifische Ordnungen festgelegt.
- (2) Vorausgesetzt wird der erfolgreiche Abschluss eines vorangegangenen grundständigen musikalischen Studienganges (z.B. Diplomstudiengang Kirchenmusik A oder B, Schulmusik für Gymnasien), in dem das für den Studiengang relevante Fach als Hauptfach nachweisbar belegt wurde und mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen wurde.
- (3) Kandidaten, die ihr Kirchenmusik-Diplom an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg - Stuttgart abgelegt haben, kann bei Vorliegen eines angemessenen

Prüfungsprogrammes in der Diplom-Prüfung und bei einer Benotung von mindestens 2,0 im entsprechenden Fach die Eignungsprüfung erlassen werden.

Im übrigen gelten die §§ 9, 42 und 46 entsprechend.

§ 59 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfungen erfolgen durch die mündliche, schriftliche oder künstlerisch-praktische Bearbeitung und Darstellung von Aufgaben entsprechend den fachspezifischen Ordnungen der Aufbaustudiengänge.

§ 60 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Prüfung gilt § 36 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen und die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Bewertung „sehr gut“ – 1,0) wird der Note das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ hinzugefügt.

§ 61 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise können bei „nicht ausreichenden Leistungen“ jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung, oder eines prüfungsrelevanten Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

Im übrigen gilt § 44 entsprechend.

§ 62 Zeugnis (Zertifikat)

- (1) Hat ein Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis (Zertifikat). Dieses enthält die Noten der Fachprüfungen und der prüfungsrelevanten Leistungsnachweise.
- (2) Das Zeugnis (Zertifikat) trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung durchgeführt wurde.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuß, unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Bibliothek ausgehändigt werden.

Gegeben zu Rottenburg am Neckar am 28. März 2003

Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Anlage I:

Inhalte der Eignungsprüfung

1.) Orgel:

Ein Werk eines vorbachschen Meisters (z.B. Buxtehude, Präludium und Fuge D-Dur; Präludium, Fuge und Ciacona C-Dur);

ein Werk von J.S. Bach;

ein Werk aus dem 19. oder 20. Jahrhundert (z.B. C. Franck, Prélude, Fugue et Variation h-Moll; M. Reger op. 59; F. Mendelssohn-Bartholdy, Präludien und Fugen; J.N. David, L'homme armé; H. Schroeder, Marianische Antiphonen);

Vomblattspiel.

Zwei Orgelsätze zu Kirchenliedern aus dem Orgelbuch zum „Gotteslob“ mit improvisiertem Vorspiel (vorbereitet);

Vomblattspiel weiterer Orgelsätze zu Kirchenliedern mit improvisierten Kurzintonationen.

2.) Klavier:

Vorspiel einer dreistimmigen Invention oder eines Präludiums mit Fuge von J.S. Bach. Außerdem zwei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen (Klassik, Romantik, 20. Jahrhundert).

Für die Beurteilung in den Instrumentalfächern ist die Qualität des technischen und musikalischen Vortrages ebenso wichtig wie der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Werke.

3.) Gesang: (Voraussetzung ist eine bildungsfähige Stimme):

Vortrag einer einfachen Arie oder eines Kunstliedes sowie eines Kirchenliedes (vorbereitet).

4.) Gehörbildung, Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre:

Der Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Klausurprüfung (Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre, Gehörbildung), sowie einer mündlich-praktischen Einzelprüfung in Gehörbildung.

a) Anforderungen der Klausurprüfung:

Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre:

Richtiges Erkennen und Benennen von

Einzeltonen (Tonnamen der Stammtöne und der abgeleiteten Töne, Bezeichnung der Tonlagen),

Intervallen (Notation und Namen diatonischer und chromatisch veränderter Intervalle),

Tonleitern und Tonsystemen (Pentatonik, Diatonik, Chromatik, Dur, Moll),

Akkorden (Dur-, Moll-, verminderte, übermäßige Dreiklänge, Dominantseptakkord,

Grundstellung, Umkehrungs- und Lagenbezeichnungen).

Gehörbildung:

Die Fähigkeit, Kenntnisse in Allgemeiner Musiklehre und Harmonielehre mit Klangvorstellungen zu verbinden, soll nachgewiesen werden durch

Hören und Notieren von leitereigenen Tönen aus Durtonarten,

Beschreiben von Intervallen zwischen zwei gleichzeitig erklingenden Tönen,

Beschreiben von Akkorden nach Art und Umkehrungsform,

Notieren von Funktionen anhand eines vorgespielten Musikstückes,

Notieren einer einstimmigen tonalen Melodie.

b) Anforderungen der mündlich-praktischen Einzelprüfung:

Singen von Intervallen,

Vomblattsingen tonaler Melodien,

Kadenzspiel am Klavier in verschiedenen Lagen und Dur/Molltonarten.

Nachsingen und Ergänzen gegebener tonaler Melodien (z.B. klassische Periode).

5.) Chorleitung:

Dirigieren eines einfachen, polyphonen Werkes (Schwierigkeit: Hassler, Missa secunda, Kyrie).

Anlage II:

Anforderungen der Zwischenprüfung:

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsanforderungen richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der im ersten Studienjahr erarbeiteten Studieninhalte.

1.1 Chorleitung

Erarbeiten eines dem Chor unbekanntem einfachen Chorsatzes;
(Vorbereitungszeit 2 Wochen).

Prüfungsdauer: 20 Minuten

1.2 Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel:

1. Mit einer Woche Vorbereitungszeit:

Partita über ein Kirchenlied.

2. Ohne Vorbereitungszeit:

Intonation und vierstimmiger Satz zu Liedern nach

einstimmiger Vorlage;

Bicinium zu einem Lied;

erweiterte Kadenz (Funktionskette) und Modulationen;

Spielen eines bezifferten Basses.

Prüfungsdauer: 10 Minuten insgesamt

1.3 Orgelliteraturspiel:

Vortrag von drei Werken nach freier Wahl in verschiedenen Formen und aus verschiedenen Stilepochen;

Vomblattspiel.

Prüfungsdauer: 20 Minuten

Anlage III:

Anforderungen der Diplom-Vorprüfung:

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen und aus praktisch-mündlichen Teilen.

Die schriftlichen Teile umfassen Klausurarbeiten in den Fächern:

2.1 Gehörbildung

Einstimmiges Diktat in erweiterter Tonalität und differenzierter Rhythmik;

zwei- oder dreistimmiges lineares Diktat mittlerer Schwierigkeit;
mittelschweres akkordisches Diktat.

Prüfungsdauer: 1 Stunde

2.2 Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt)

Voraussetzungen zur Prüfung:

Pro Semester sind 5 bis 8 schriftliche Hausarbeiten abzugeben. (Deren Themen sind dem behandelten Stoff zu entnehmen.)

Im 7. Semester hat sich eine der Arbeiten mit einer Instrumentation zu befassen.

Schriftliche Prüfung:

Klausur 5 Stunden:

Inhalt: Stilkopien aus den im Studium behandelten Stilbereichen.

Die praktisch-mündlichen Prüfungen umfassen die Fächer:

2.3 Liturgik

Grundbegriffe der Liturgie;

Messe, Stundengebet und Andacht: ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand;
das Kirchenjahr;

die musikalische Gestaltung der Liturgie;

die kirchenmusikalischen Richtlinien;

Bibelkunde mit Schwerpunkt Psalmen;

ausgewählte Themen des christlichen Glaubens;

religiöse Gegenwartsfragen.

Prüfungsdauer: 20 Minuten

2.4 Liturgischer Gesang

a) Gregorianischer Choral

Vortrag, Erarbeiten und Dirigieren von Propriumsgesängen;

Vomblattsingen oligotonischer Melodien;

Kenntnis der Ordinariusgesänge;

Kenntnisse in Paläographie, Semiologie, Modologie, Geschichte und Theorie des Gregorianischen Chorals.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

b) Deutscher Liturgiegesang

Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches;

Kenntnis der verschiedenen Formen des deutschen Liturgiegesanges;

Beherrschen der Psalmtöne;

genaue Kenntnis des eingeführten Einheitsgesangbuches sowie ergänzender Sammlungen;

Vortrag vorbereiteter deutscher liturgischer Gesänge;

Vomblattsingen eines Kirchenliedes;

Erarbeiten und Dirigieren eines deutschen liturgischen Gesanges.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

2.5 Gehörbildung

Erfassen von Intervallen, Akkorden, Rhythmen und harmonischen Vorgängen;
Vomblattsingen.
Prüfungsdauer: 10 Minuten

2.6 Tonsatz

Angewandte Harmonielehre (Kadenzen, Sequenzen, Modulationen, Harmonisation gegebener Melodien);
kontrapunktische Techniken;
Analysen von Musikbeispielen;
vorbereitete Analyse eines selbstgewählten Werkes.
Prüfungsdauer: 30 Minuten

2.7 Musikgeschichte und Formenlehre

Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart;
genaue Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik;
eingehende Kenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiet;
Analyse von Werken verschiedener Stilepochen.
Prüfungsdauer: 20 Minuten

2.8 Orgelkunde/Instrumentenkunde

Aufbau, technische Funktion und Pflege der Orgel, Register- und Registrierkunde;
Kenntnis der heutigen und der historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und
aufführungspraktischer Hinsicht.
Prüfungsdauer: 15 Minuten

2.9 Partitur- und Generalbaßspiel

1. Mit einer Stunde Vorbereitungszeit:
polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln;
einfachere Chorpartitur in alten Schlüsseln;
Generalbaßspiel und Liedbegleitung am Klavier;
Transponieren einfacher Chorsätze.
Einfache Orchesterpartitur.
2. Vom Blatt
Chorpartitur in modernen Schlüsseln, Klavierauszugspiel, Generalbaßspiel.
Prüfungsdauer: 30 Minuten

2.10 Sprecherziehung

Vortrag von verschiedenartigen deutschsprachigen Texten;
Beherrschen der Sprechtechnik und der deutschen Ausspracheregeln.
Prüfungsdauer: 10 Minuten

Anlage IV:

Anforderungen der Diplomprüfung

3.1 Chorleitung

Chorleitung:

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten Chorwerk unter Berücksichtigung von Chorerziehung und chorischer Stimmbildung (Vorbereitungszeit 2 Wochen);

Prüfungsdauer: 30 Minuten

Kolloquium:

Vertrautheit mit der Chorliteratur der verschiedenen Stilepochen bis zur Gegenwart und der entsprechenden Aufführungspraxis;

pädagogische und organisatorische Grundfragen zur Chorarbeit mit Erwachsenen und Kindern; chorische Stimmbildung, methodische Hilfen zum Vomblattsingen, Probentechnik;

chorpädagogische Literaturkunde.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

3.2 Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel

1. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit:

Partita über einen gegebenen cantus firmus, mindestens 4 Teile;

Gemeindebegleitung in verschiedenartigen Sätzen nach einstimmiger Vorlage, Modulation und transponierter Satz;

Improvisation über ein gregorianisches Thema, Form nach Wahl;

Intonationen und Begleitungen zu gregorianischen Gemeindegesängen.

2. Ohne Vorbereitungszeit:

Kürzere cantus firmus-Improvisationen (Vorspiel, Nachspiel, Intonation), Liedsätze nach einstimmiger Vorlage mit Modulationen und transponierten Sätzen.

In den Improvisationen soll die Fähigkeit zu stilistischer Vielfalt erkennbar sein.

Prüfungsdauer: 45 Minuten

3.3 Orgelliteraturspiel

Vortrag von drei Orgelwerken verschiedener Stilepochen und eines weiteren, acht Wochen vor der Prüfung selbständig erarbeiteten Werkes. Eines der Prüfungsstücke muß von J.S.Bach sein.

Stichproben aus dem Repertoire. Vomblattspiel leichter Literatur.

Prüfungsdauer: 45 Minuten

3.4 Gesang

Vortrag von Liedern und Arien aus verschiedenen Stilepochen;

Kenntnis der Stimmphysiologie und der Stimmfunktionen;

Vertrautheit mit Methoden der Stimmerziehung, der chorischen Stimmbildung und der Kinderstimmbildung.

Prüfungsdauer: 20 Minuten

3.5 Klavierspiel

Vortrag von drei Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen;

eine Liedbegleitung oder entsprechendes Kammermusikspiel.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

3.6 Orchesterleitung:

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten Orchesterwerk (Vorbereitungszeit 4 Wochen).

Prüfungsdauer: 20 Minuten

Anlage V:

Fakultative Fächer

- 4.1 Cembalo
Vortrag mehrerer Werke aus verschiedenen Stilrichtungen.
(20 Minuten)
- 4.2 Melodieinstrument
(Testat nach 2 Semestern)
Bei fakultativer Fortsetzung (von maximal 4 Semestern):
Vortrag von 2 in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft selbstgewählten Werken
unterschiedlicher Stilrichtung;
Vomblattspiel leichter Literatur.
(15 Minuten)
- 4.3 Klaviermethodik
 - a) Vorlesung: Methodik des Anfängerunterrichts; spezielle Literaturkunde.
 - b) bei fakultativer Fortsetzung (von 2 Semestern): Lehrprobe und didaktisches Kolloquium.

Anlage VI:

Hinweise für die Abfassung der Hausarbeit

Umfang der Arbeit, Schriftform und Anzahl von Exemplaren

Umfang der Arbeit: ca. 30 bis ca. 80 Seiten.

Maschinenschrift, Blätter einseitig beschrieben.

Satzspiegel: 1 ½ - zeilig, links 5 cm Rand.

Abzugeben sind drei Exemplare (Kopien), gebunden.

Titelblatt

Im Titelblatt sind genannt:

Thema der Arbeit, Autor, der die Arbeit betreuende Dozent, Abgabetermin.

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht steht unmittelbar vor dem Text der Arbeit auf einem gesonderten Blatt. Alle Überschriften des Inhaltsverzeichnisses (römische oder arabische Zahlen, Buchstaben, usw.) müssen im Text erscheinen und umgekehrt. Zu jeder Überschrift wird die Seitenzahl angegeben.

Angabe von Zitaten

Sämtliche Entlehnungen müssen genau kenntlich gemacht werden. Wörtliche Zitate stehen in Anführungszeichen. Bei sinngemäßen Entlehnungen entfallen die Anführungszeichen, doch ist die Quellenangabe auch hier unerlässlich (einschließlich Seitenangabe!). In der Quellenangabe erscheint der Name des Autors, Kurztitel und Erscheinungsjahr des zitierten Werkes und die Seitenzahl. Ist ein Originalwerk nicht zugänglich und entnimmt man in einem solchen Fall das Zitat einer Arbeit, in der es angeführt wird, ist dies zu vermerken (zit. nach ...).

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis steht gesondert am Ende der Arbeit. Es enthält sämtliche Werke, die zur Anfertigung der Hausarbeit benutzt wurden. Jedes Werk wird mit den vollständigen bibliographischen Angaben aufgeführt (Autor, Titel, Erscheinungsort und -jahr). Bei Einzelbeiträgen aus Sammelwerken, Lexikonartikeln und Aufsätzen aus Zeitschriften ist die Herkunft zweifelsfrei zu dokumentieren.

Eigenständigkeitserklärung

Die Arbeit muß folgenden vom Autor unterschriebenen Vermerk tragen:

Hiermit versichere ich, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen als solche kenntlich gemacht. Außer den angegebenen Hilfsmitteln habe ich keine weiteren verwendet.